

Titel:

Gütliche Streitbeilegung

Normenkette:

ZPO § 278 Abs. 6

Schlagworte:

Feststellung, Vergleich, Streitwertfestsetzung, Hilfsaufrechnung

Rechtsmittelinstanz:

OLG Nürnberg, Beschluss vom 02.07.2020 – 13 W 2128/20

Fundstelle:

BeckRS 2020, 15427

Tenor

I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:

1. Die Beklagte und die Streithelferin zahlen als Gesamtschuldner 10.500,00 € an die Klägerin.
2. Damit sind alle streitgegenständlichen Forderungen und die beklagtenseits eingewandten Gegenansprüche abgegolten und erledigt.
3. Über die Kosten des Rechtsstreits entscheidet das Gericht nach § 91 a ZPO.

II. Der Streitwert wird auf 37.181,72 € festgesetzt. Der überschießende Vergleichswert wird auf 3.335,93 € (Hilfsaufrechnung) festgesetzt.

III. Der Termin zur Verkündung einer Entscheidung am 09.03.2020 wird aufgehoben.